

Übersicht zu den Regeln für den Sport und die Gastronomie je Bundesland



Quellen: Internet-Seiten der jeweiligen Landesregierungen, Bundesinfektionsgesetz in der jeweils gültigen Form

Übersicht zu den Regeln für den Sport und die Gastronomie je Bundesland

Änderungshistorie (14.09.21):

- Thüringen: Einfügen S.2
- Rh-Pf: Aufnahme Link zu Leitindikatoren je Ldkr auf S. 2
- Hessen: Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (15.09.21):

- Hessen: Konkretisierung als Konsequenz S. 2 **Wichtig!!!**
- BW: Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (16.09.21):

- Hessen und BW: Konkretisierung Testpflicht für schulpflichtige Jugendliche

Änderungshistorie (22.09.21)

- Sachsen: Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung
- BW (zweite Seite): neuer Link zum Lga BW für Monitoring Hospitalisierungsrate eingefügt

Änderungshistorie (27.09.21)

- Thüringen: Anpassung aufgrund Konkretisierungen in einer neuen Landesverordnung

Änderungshistorie (30.09.21)

- Bayern: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (01.10.21)

- Thüringen: komplette Überarbeitung aufgrund neuer Landesverordnung mit Einführung 2G u. 3G+-Optionsmodell

Änderungshistorie (04.10.21)

- Bayern: Konkretisierung nach erneutem bay. Kabinettsbeschluss

Änderungshistorie (10.10.2021)

- Rh-Pf: Anpassung aufgrund Anpassung Landesverordnung, betrifft speziell Erleichterungen für die Jugend

Änderungshistorie (12.10.21):

- Hessen: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung
- Bayern: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung
- Bund (S.2): Nachweispflicht zum 3G-Status für Beschäftigte mit Kundenkontakt

Änderungshistorie (13.10.21):

- BW: Anpassung aufgrund neuer Landesverordnung

Übersicht zu den Regeln für den Sport und die Gastronomie je Bundesland

Änderungshistorie (19.10.21):

- Sachsen: minimale Anpassung (bei 2G) aufgrund neuer Landesverordnung

Änderungshistorie (25.10.21)

- BW: Anpassung LV; Wegfall Maskenpflicht bei 2G

Änderungshistorie (26.10.21)

- Bayern: Verlängerung der LV ohne inhaltliche Änderung

Änderungshistorie (03.11.21)

- Hessen, Bayern: Anpassungen aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (05.11.21)

- BW: Nachbesserungen aufgrund Konkretisierungen Kultusministerium BW für den Sport

Änderungshistorie (06.11.21)

- Sachsen: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (08.11.21)

- Hessen: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (09.11.2021)

- Bayern: Anpassung aufgrund Konkretisierung und Verschärfung der gerade erst beschlossenen LV v. 03.11.21): Grund: Erreichung der „roten“ Ampelphase.
- Hessen: Konkretisierung nach Veröffentlichung Textfassung der neuen CoSchuV v. 03.11.21 am 08.11.21

Änderungshistorie (13.11.21):

- Bayern: Anpassung aufgrund Änderung LV
- Sachsen: Konkretisierung der Regeln für den Amateursport

Änderungshistorie (23.11.21)

- komplette Überarbeitung

Änderungshistorie (24.11.21)

- neue LV in BW, Hessen, Bayern und Thüringen

Änderungshistorie (28.11.21)

- Anpassung wg. neuer CoronaVO Sport

Änderungshistorie (01.12.21)

- Hessen: Anpassung aufgrund neuer LV
- Rh-Pf: Anpassung aufgrund neuer LV

Übersicht zu den Regeln für den Sport und die Gastronomie je Bundesland

Änderungshistorie (03.12.21)

- Bund: Anpassung aufgrund Beschlüsse MPK
- Bayern: Nachschärfung LV nach Beschlüssen MPK v. 02.12.21
- BW: Nachschärfung LV nach Beschlüssen MPK v. 02.12.21
- Rh-Pf: Anpassungen LV nach Beschlüssen MPK v. 02.12.21

Änderungshistorie (06.12.21)

- Sachsen: Feststellung der pandemischen Lage
- BW: Konkretisierung Booster und Impfstatus für 2G+

Änderungshistorie (07.12.21)

- Hessen: Feststellung der pandemischen Lage

Änderungshistorie (10.12.21)

- Bund: Anpassung aufgrund Novellierung BifSG
- Sachsen: Anpassung aufgrund neuer LV
- Thüringen: Hinweis zur Testpflicht bei 2G+

Änderungshistorie (14.12.21)

- Hessen: Verschärfung der LV
- Bayern: Aufhebung Testpflicht für Geboosterte

Änderungshistorie (17.12.21)

- BW: Anpassung aufgrund Konkretisierungen in der aktuelle LV
- Bayern: Konkretisierung LV durch bay. Ministerrat
- Thüringen: neue LV

Änderungshistorie (21.12.21)

- Bund: Anpassung nach MPK
- Hessen: Anpassung LV aufgrund Beschlüsse MPK
- RLP: Anpassung LV aufgrund Beschlüsse MPK

Änderungshistorie (24.12.21)

- BW: Verschärfung durch neue LV
- Thüringen: Verschärfung durch neue LV

Änderungshistorie (07.01.22)

- Bund: Anpassung aufgrund Beschlüsse MPK v. 07.01.22

Änderungshistorie (09.01.22)

- Sachsen: Verlängerung der bestehenden LV bis 14.01.22. Danach soll eine neue LV kommen, die Erleichterungen bringen soll (derzeit noch in Diskussion)

Übersicht zu den Regeln für den Sport und die Gastronomie je Bundesland

Änderungshistorie (11.01.22)

- Hessen: Verlängerung der bestehenden LV
- Bayern (nachrichtlich): Verlängerung der bestehenden LV und somit keine Übernahme der 2G+-Regel in der Gastronomie (MPK-Beschluss v. 07.01.22)
- BW: Anpassung der LV

Änderungshistorie (13.01.22)

- RLP: Anpassung aufgrund neuer LV
- Sachsen: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (17.01.22)

- Hessen: Anpassung aufgrund neuer LV
- Bayern: Konkretisierung bei Hotspots

Änderungshistorie (19.01.22)

- Thüringen: Verlängerung der bisherigen LV

Änderungshistorie (25.01.22)

- Bayern: Anpassung aufgrund neuer Beschlüsse Landesregierung

Änderungshistorie (26.01.22)

- BW: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (29.01.22)

- BW: Konkretisierungen aus CoronaVO Sport
- RLP: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (01.02.22)

- Sachsen: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (05.02.22)

- Hessen: Anpassungen aufgrund geänderter LV
- Thüringen: Anpassung aufgrund geänderter LV

Änderungshistorie (08.02.22)

- Bayern: Anpassungen aufgrund neuer LV
- BW: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (15.02.22)

- Bayern: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (16.02.22)

- Bund: Aufnahme des Drei-Stufen-Plans zur Lockerung

Änderungshistorie (21.02.22)

- Hessen: Anpassung aufgrund neuer LV
- Thüringen: Anpassung aufgrund neuer LV

Änderungshistorie (22.02.2022)

- BW: Anpassung aufgrund neuer LV

Übersicht zu den Regeln für den Sport und die Gastronomie je Bundesland

Änderungshistorie (01.03.22)

- Thüringen: Inkrafttreten der 2.Stufe
- Sachsen: Anpassung aufgrund neuer Verordnung

Änderungshistorie (02.03.22)

- Bayern: Anpassung aufgrund neuer Verordnung
- RLP: Anpassung aufgrund neuer Verordnung

Änderungshistorie (15.03.22)

- Anpassungen aller LV aus allen Bundesländern

Änderungshistorie (18.03.2022)

- Bund: Anpassung aufgrund Novellierung BInfSG

Änderungshistorie (18.03.2022)

- BW: Aktualisierung CoronaVO Sport (S.13)
- Hessen: Konkretisierung der LV aufgrund politischer Klarstellung

Änderungshistorie (28.03.2022)

- Hessen: Anpassung der LV

Änderungshistorie (29.03.2022)

- Bayern: Anpassung der LV
- BW: Anpassung der LV
- Sachsen: Anpassung der LV
- RLP: Anpassung der LV

Änderungshistorie (31.03.2022)

- Thüringen: Anpassung der LV

Änderungshistorie (13.04.2022)

- Bayern: Anpassung der LV bei Isolation und Quarantäne

Änderungshistorie (25.04.2022)

- Bayern: Anpassung der LV (Testpflicht Schule)
- Hessen: Anpassung der LV (Testpflicht Schule)
- RLP: Anpassung der LV (Testpflicht Schule)
- Sachsen: Neufassung der Quarantäne-Regeln

gesetzliche Vorgabe Bund (Stand 18.03.2022)

Mit Verabschiedung des neuen Bundesinfektionsschutzgesetzes gelten ab **20.03.22** nachfolgende Regelungen:

Ab oben genannten Datum gelten nachfolgende Regelungen lt. Bundesinfektionsschutzgesetz:

- Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken oder medizinischen Masken in Einrichtungen für gefährdete Menschen wie Kliniken, Pflegeheimen und Praxen sowie in Gemeinschaftseinrichtungen etwa für Asylbewerber
- Maskenpflicht im öffentlichen Nahverkehr mit Bussen und Bahnen
- Testpflichten in Einrichtungen für gefährdete Menschen wie Kliniken und Pflegeheimen sowie in Schulen und Kitas
Bundesweit bleibt die Maskenpflicht in Fernzügen und Flugzeuge
- am Arbeitsplatz fällt die 3G-Regel weg. Weiterhin können Betriebe selbstständig die Maskenpflicht festlegen, aber nicht mehr verpflichtend Tests zur Verfügung stellen und Home-Office ermöglichen.

Darüber hinaus sollen die Länder zusätzliche Beschränkungen ergreifen können – aber erst dann, wenn das Landesparlament „die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage“ in einer „konkret zu benennenden Gebietskörperschaft“ feststellt. Dies kann eine Kommune, eine Region oder laut Bundesgesundheitsministerium auch ein ganzes Bundesland sein.

Damit können weitergehende Einschränkungen per Landesverordnung erlassen werden:

- Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken oder medizinischen Masken in weiteren Bereichen – darunter fallen auch Schulen
- Abstandsgebote von 1,50 Metern im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenräumen
- Zugangsregeln mit Nachweisen nur für Geimpfte und Genesene (2G) oder für Geimpfte, Genesene und Getestete (3G)
- Pflicht zum Erstellen von Hygienekonzepten

Übersicht über die Öffnungsperspektiven für den Sport je Bundesland

Links zu Hospitalisierungsraten der Länder

BW:

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

Nach Anklicken des Links den tagesaktuellen Lagebericht öffnen. In der ersten Tabelle erscheinen die maßgebenden Werte

Andere Bundesländer:

[Corona Zahlen nach Bundesländern - aktuelle COVID-19 Statistik für Deutschland \(corona-in-zahlen.de\)](https://corona-in-zahlen.de)

Unterhalb den Bundesgrafiken sind die Hospitalisierungswerte je Bundesland aufgeführt. Durch Anklicken auf eine Bundesland werden weitere Informationen sichtbar.

tagesaktuelle Inzidenzen für Städte und Landkreise bundesweit unter:

[Corona Zahlen für Städte und Landkreise in Deutschland - COVID-19 Statistik \(corona-in-zahlen.de\)](https://corona-in-zahlen.de)

Durch händische Eingabe der Stadt/des Landkreises im Suchfenster (unterhalb des blauen Kasten „Hinweise“) werden verschiedenste Werte angezeigt.

Baden-Württemberg (Stand:26.04.2022; gültig ab 02.05.2022 bis 30.05.2022)

Die Grenzwerte der Stufen im Überblick:

- Basisstufe: Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19- Patient*innen belegt.
- Warnstufe: Hospitalisierungsinzidenz von 4,0 oder ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- Alarmstufe: Hospitalisierungsinzidenz von 15,0 oder ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- Alarmstufe II: entfällt

Generelle Aussagen:

Die Landesregierung setzt mit der neuen Landesverordnung die Vorgaben aus der neuesten Fassung des BlnfSG ab 03.04.22 um, d.h. es gilt der sog. Basisschutz lt. BlnfSG.

Damit kommt es zu folgenden Neuregelungen, die ausnahmslos landesweit gelten:

- Wegfall der Maskenpflicht in öffentlichen Einrichtungen und der Gastronomie. Es wird aber das Tragen der Maske empfohlen (**Eigenverantwortung**). Gilt auch für Schulen. Am Platz entfällt die Maskenpflicht
- keine Personengrenzen mehr bei Veranstaltungen
- keine Kontaktbeschränkungen für alle Personengruppen
- Einhaltung AHA-Regeln, wenn dieses geboten erscheint
- Erstellung eines Hygienekonzepts bei Veranstaltungen in Innenräumen bleibt bestehen
- Wegfall der Verpflichtung zum Angebot zu Home-Office durch die Arbeitgeber
- Testverpflichtung an Schulen für Schüler und Lehrer bleibt weiterhin bestehen. **Es wird allerdings nur noch ein zweimalige Test pro Woche angeboten**
- Weitere Vorgaben regelt das Bundesinfektionsschutzgesetz (BlnfSG). Bitte S. 7 dieser Präsentation beachten
- auf eine Hotspot-Regelung, wie es das Bundesgesetz vorsieht, führt die Landesregierung nicht ein, da nach deren Auffassung die Möglichkeit nicht rechtsicher ist, ausgehend von den Vorgaben aus dem BlnfSG.

Maskenpflicht besteht weiterhin:

- in Arztpraxen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime
- bei Pflege- und Rettungsdiensten
- im ÖPNV und Fernverkehr
- in Sammelunterkünften

Generelle Aussagen:

Die Landesregierung setzt mit der neuen Landesverordnung die Vorgaben aus der neuesten Fassung des BInfSG ab 02.04.22 um, d.h. es gilt der sog. Basisschutz lt. BInfSG.

Damit kommt es zu folgenden Neuregelungen, die ausnahmslos landesweit gelten:

- Wegfall der Maskenpflicht in öffentlichen Einrichtungen und der Gastronomie. Es wird aber das Tragen der Maske empfohlen (**Eigenverantwortung**). Gilt auch für Schulen. Am Platz entfällt die Maskenpflicht
- keine Personengrenzen mehr bei Veranstaltungen
- keine Kontaktbeschränkungen für alle Personengruppen
- Einhaltung AHA-Regeln, wenn dieses geboten erscheint
- Erstellung eines Hygienekonzepts bei Veranstaltungen in Innenräumen bleibt bestehen
- Wegfall der Verpflichtung zum Angebot zu Home-Office durch die Arbeitgeber
- Testverpflichtung an Schulen für Schüler und Lehrer bleibt weiterhin bestehen
- Weitere Vorgaben regelt das Bundesinfektionsschutzgesetz (BInfSG). Bitte S. 7 dieser Präsentation beachten
- auf eine Hotspot-Regelung, wie es das Bundesgesetz vorsieht, führt die hess. Landesregierung nicht ein, da nach deren Auffassung die Möglichkeit nicht rechtsicher ist, ausgehend von den Vorgaben aus dem neuen BInfSG

Maskenpflicht besteht weiterhin:

- in Arztpraxen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime
- bei Pflege- und Rettungsdiensten
- im ÖPNV und Fernverkehr
- in Sammelunterkünfte

Quarantäne:

- Bei Infektion müssen Menschen nur noch 5 Tage zu Hause bleiben, sofern diese innerhalb von 48 Std. keine Symptome mehr haben
- Sollten weiterhin Symptome vorhanden sein, so müssen die Menschen weiterhin für weitere 2 Tage in Quarantäne bleiben bis keine Symptome mehr vorhanden sind.
- Höchstdauer der Quarantäne ist max. 10 Tage.
- Wegfall der Pflicht zur Quarantäne für enge Kontaktpersonen Infizierter. Stattdessen wird ein täglicher Schnell- od. Selbsttest empfohlen.

Testpflicht in Schulen

- Die Testpflicht in Schulen wird zum 02.Mai aufgehoben. Stattdessen wird den Schülern zwei Tests zur freiwilligen Verwendung für zu Hause angeboten.
- Die Fortführung des Testhefts wird deshalb nicht fortgeführt.
- Sofern eine Infektion in der Klasse nachgewiesen wird, besteht die Pflicht zur Fortführung der Tests.

Erwachsene:

Als Negativnachweis gilt:

- ein Testnachweis einer offiziellen Teststation oder den Nachweis einer betrieblichen Testung
- ein Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden PCR- oder PoC-PCR-Testung
- Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Die zugrundeliegende Testung muss mit einem zugelassenen verkehrsfähigen Test (zugelassene Tests sind auf der Seite des Paul-Ehrlich-Instituts gelistet) erfolgt sein und darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

Generelle Aussagen:

Die Landesregierung setzt mit der neuen Landesverordnung die Vorgaben aus der neuesten Fassung des BInfSG ab 03.04.22 um, d.h. es gilt der sog. Basisschutz lt. BInfSG.

Damit kommt es zu folgenden Neuregelungen, die ausnahmslos landesweit gelten:

- Wegfall der Maskenpflicht in öffentlichen Einrichtungen und der Gastronomie. Es wird aber das Tragen der Maske empfohlen (**Eigenverantwortung**). Gilt auch für Schulen. Am Platz entfällt die Maskenpflicht
- keine Personengrenzen mehr bei Veranstaltungen
- keine Kontaktbeschränkungen für alle Personengruppen
- Einhaltung AHA-Regeln, wenn dieses geboten erscheint
- Erstellung eines Hygienekonzepts bei Veranstaltungen in Innenräumen bleibt bestehen
- Wegfall der Verpflichtung zum Angebot zu Home-Office durch die Arbeitgeber
- Testverpflichtung an Schulen für Schüler und Lehrer bleibt weiterhin bestehen
- Weitere Vorgaben regelt das Bundesinfektionsschutzgesetz (BInfSG). Bitte S. 7 dieser Präsentation beachten
- auf eine Hotspot-Regelung, wie es das Bundesgesetz vorsieht, führt die bay. Landesregierung nicht ein, da nach deren Auffassung die Möglichkeit nicht rechtsicher ist, ausgehend von den Vorgaben aus dem neuen BInfSG

Maskenpflicht besteht weiterhin:

- in Arztpraxen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime
- bei Pflege- und Rettungsdiensten
- im ÖPNV und Fernverkehr
- in Sammelunterkünften

Rheinland-Pfalz (Stand 27.04.2022, gültig ab 01.05.2022 bis 29.05.2022)

Testpflicht in Schulen

Es besteht seit dem 04. April keine Testpflicht mehr. Erst wenn in einer Klasse eine Infektion auftritt, muss an fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder getestet werden.

Quarantäne/Isolation

- Bei Infektion müssen Infizierte nur noch für fünf Tage verpflichtend in Isolation.
- Ein anschließendes Freitesten ist nicht mehr notwendig. Allerdings muss für zwei Tage Symptomfreiheit bestehen.
- Wegfall der Quarantäne bei engen Kontaktpersonen
- Bei bestehenden Symptomen ist die Quarantäne auf max. 10 Tage begrenzt

Bayern (Stand: 26.04.2022, gültig ab 01.05.2022 bis 29.05.2022)

Generelle Aussagen:

Die Landesregierung setzt mit der neuen Landesverordnung die Vorgaben aus der neuesten Fassung des BInfSG ab 03.04.22 um, d.h. es gilt der sog. Basisschutz lt. BInfSG.

Damit kommt es zu folgenden Neuregelungen, die ausnahmslos landesweit gelten:

- Wegfall der Maskenpflicht in öffentlichen Einrichtungen und der Gastronomie. Es wird aber das Tragen der Maske empfohlen (**Eigenverantwortung**). Gilt auch für Schulen. Am Platz entfällt die Maskenpflicht
- keine Personengrenzen mehr bei Veranstaltungen
- keine Kontaktbeschränkungen für alle Personengruppen
- Einhaltung AHA-Regeln, wenn dieses geboten erscheint
- Erstellung eines Hygienekonzepts bei Veranstaltungen in Innenräumen bleibt bestehen
- Wegfall der Verpflichtung zum Angebot zu Home-Office durch die Arbeitgeber
- Testverpflichtung an Schulen für Schüler und Lehrer bleibt weiterhin bestehen
- Weitere Vorgaben regelt das Bundesinfektionsschutzgesetz (BInfSG). Bitte S. 7 dieser Präsentation beachten
- auf eine Hotspot-Regelung, wie es das Bundesgesetz vorsieht, führt die bay. Landesregierung nicht ein, da nach deren Auffassung die Möglichkeit nicht rechtsicher ist, ausgehend von den Vorgaben aus dem neuen BInfSG

Maskenpflicht besteht weiterhin:

- in Arztpraxen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime
- bei Pflege- und Rettungsdiensten
- im ÖPNV und Fernverkehr
- in Sammelunterkünften

noch Bayern (Stand: 25.04.2022, gültig ab 01.05.2022 bis 29.05.2022)



Quarantäne/Isolation

- Bei Infektion müssen Infizierte nur noch für fünf Tage verpflichtend in Isolation.
- Ein anschließendes Freitesten ist nicht mehr notwendig. Allerdings muss für zwei Tage Symptomfreiheit bestehen.
- Wegfall der Quarantäne bei engen Kontaktpersonen
- Bei bestehenden Symptomen ist die Quarantäne auf max. 10 Tage begrenzt

Booster-Status:

- Geimpft-geimpft-geimpft ab dem Tag der Auffrischung
- Geimpft-geimpft-genesen gilt als geboostert
- Genesen-geimpft-geimpft Genesen plus minimal drei Monate -> Erstimpfung -> plus drei Monate -> Zweitimpfung = Booster-Status
- Geimpft mit Johnson&Johnson Geimpft plus vier Wochen -> Zweitimpfung mit mRNA (Biontec od. Moderna) -> plus drei Monate -> Auffrischung mit mRNA = Booster-Status

Testpflicht in Schulen

Die Testpflicht für Lehrer und schulfremde Personen entfällt ab 01.Mai, ebenso die 3G-Regelung.

Kennzahlen für Bayern:

[Coronavirus: Übersichtskarte der Fälle in Bayern](#)

Allgemeine Aussagen

Der Freistaat verzichtet auf das Ausrufen und Feststellen der pandemischen Lage

Generelle Aussagen:

Die Landesregierung setzt mit der neuen Landesverordnung die Vorgaben aus der neuesten Fassung des BInfSG ab 03.04.22 um, d.h. es gilt der sog. Basisschutz lt. BInfSG.

Damit kommt es zu folgenden Neuregelungen, die ausnahmslos landesweit gelten:

- Wegfall der Maskenpflicht in öffentlichen Einrichtungen und der Gastronomie. Es wird aber das Tragen der Maske empfohlen (**Eigenverantwortung**). Gilt auch für Schulen. Am Platz entfällt die Maskenpflicht
- keine Personengrenzen mehr bei Veranstaltungen
- keine Kontaktbeschränkungen für alle Personengruppen
- Einhaltung AHA-Regeln, wenn dieses geboten erscheint
- Erstellung eines Hygienekonzepts bei Veranstaltungen in Innenräumen bleibt bestehen
- Wegfall der Verpflichtung zum Angebot zu Home-Office durch die Arbeitgeber
- Testverpflichtung an Schulen für Schüler und Lehrer bleibt weiterhin bestehen
- Weitere Vorgaben regelt das Bundesinfektionsschutzgesetz (BInfSG). Bitte S. 7 dieser Präsentation beachten
- auf eine Hotspot-Regelung, wie es das Bundesgesetz vorsieht, führt die Landesregierung nicht ein, da nach deren Auffassung die Möglichkeit nicht rechtsicher ist, ausgehend von den Vorgaben aus dem neuen BInfSG

Maskenpflicht besteht weiterhin:

- in Arztpraxen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime
- bei Pflege- und Rettungsdiensten
- im ÖPNV und Fernverkehr
- in Sammelunterkünfte

Sachsen (Stand: 25.04.2022; gültig ab 01.05.2022 bis 28.05.2022)

Quarantäne-Regeln ab 25.04.22

- Bei Infektion müssen Menschen nur noch 5 Tage zu Hause bleiben, sofern diese am 4. u. 5. Tag keine Symptome mehr haben
- Sollten weiterhin Symptome vorhanden sein, so müssen die Menschen weiterhin für weitere 2 Tage in Quarantäne bleiben bis keine Symptome mehr vorhanden sind. Höchstdauer der Quarantäne ist max. 10 Tage.

Testpflicht in Schulen

Die Testpflicht in Schulen wird zum 02.Mai aufgehoben. Stattdessen wird den Schülern zwei Tests zur freiwilligen Verwendung für zu Hause angeboten.

Die Fortführung des Testhefts wird deshalb nicht fortgeführt.

Sofern eine Infektion in der Klasse nachgewiesen wird, besteht die Pflicht zur Fortführung der Tests.

Thüringen (Stand:28.04.2022; gültig ab 01.05.2022)

Generelle Aussagen:

Die Landesregierung setzt mit der neuen Landesverordnung die Vorgaben aus der neuesten Fassung des BInfSG ab 03.04.22 um, d.h. es gilt der sog. Basisschutz lt. BInfSG.

Damit kommt es zu folgenden Neuregelungen, die ausnahmslos landesweit gelten:

-Wegfall der Maskenpflicht in öffentlichen Einrichtungen und der Gastronomie. Es wird aber das Tragen der Maske empfohlen (**Eigenverantwortung**). Gilt auch für Schulen. Am Platz entfällt die Maskenpflicht

- keine Personengrenzen mehr bei Veranstaltungen
- keine Kontaktbeschränkungen für alle Personengruppen
- Einhaltung AHA-Regeln, wenn dieses geboten erscheint
- Erstellung eines Hygienekonzepts bei Veranstaltungen in Innenräumen bleibt bestehen
- Wegfall der Verpflichtung zum Angebot zu Home-Office durch die Arbeitgeber
- Testverpflichtung an Schulen für Schüler und Lehrer bleibt weiterhin bestehen
- Weitere Vorgaben regelt das Bundesinfektionsschutzgesetz (BInfSG). Bitte S. 7 dieser Präsentation beachten
- auf eine Hotspot-Regelung, wie es das Bundesgesetz vorsieht, kann nicht eingeführt werden, weil es im thür. Landtag dafür keine Mehrheit gefunden wurde.

Maskenpflicht besteht weiterhin:

- in Arztpraxen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime
- bei Pflege- und Rettungsdiensten
- im ÖPNV und Fernverkehr
- in Sammelunterkünfte

Thüringen (Stand:28.04.2022; gültig ab 01.05.2022)

Quarantäne-Regelungen:

- Infizierte müssen nur noch fünf Tage in Quarantäne, wenn diese für 48 Stunden symptomfrei sind
- Ein Freitesten ist nicht mehr notwendig
- Die maximale Dauer der Quarantäne wird auf zehn Tage begrenzt
- Wegfall der Pflicht zur Quarantäne für enge Kontaktpersonen Infizierter. Stattdessen wird ein täglicher Schnell- od. Selbsttest empfohlen.